



Lübeck, 17.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: dana.gladasch@luebeck.de Telefon: 122 - 1217)

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.06.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.07.2017	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verein Integrative Betreute Grundschule Grönauer Baum e.V., Reetweg 57, 23562 Lübeck, wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja

Nein,

weil die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch: § 75 SGB VIII

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der im Beschlussvorschlag aufgeführte Verein hat seine Anerkennung nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren durch den Bereich Jugendarbeit – Jugendamt.

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII in Verbindung mit der Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 01.01.2010:

1. Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig.
2. Der Verein hat den Nachweis seiner Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Lübeck erbracht.

3. Der Verein lässt aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist.
4. Der Verein bietet aufgrund seiner vorgelegten Satzung und Ordnung die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Der Bereich Jugendarbeit – Jugendamt hat die eingereichten Unterlagen geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen. Die Arbeit des Vereins ist dem Bereich Jugendarbeit – Jugendamt seit längerem bekannt.

Im Beirat für Jugendpflege am 11.05.2017 wurde der Antrag des Vereins beraten und der Beirat empfiehlt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII selbst kann kein Anspruch auf finanzielle Förderung seitens der Hansestadt Lübeck abgeleitet werden.

Anlagen:

1. Antrag des Vereins IBGS Grönauer Baum e.V.
2. Satzung IBGS Grönauer Baum
3. Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck
4. Vereinseintragung beim Amtsgericht Lübeck
5. Sachbericht über die Tätigkeiten des Vereins auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Senatorin Kathrin Weiher

IBGS Grönauer Baum e.V.
"IBGS e.V."

Lübeck 09.03.2017
Ort, Datum

Name des/der Trägers/in der Jugendhilfe

Hansestadt Lübeck
Bereich 4.513 Jugendarbeit-Jugendamt
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck

1) _____

Anerkennung als förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

hier: Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 30. November 2009

Anlagen: Vereinssatzung/Gesellschaftsvertrag*) 2)
Jugendordnung*)
Gemeinnützigkeitsanerkennung vom Finanzamt (Kopie) *)
Eintragung in das Vereinsregister (Kopie) *)
Sachbericht über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe
innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Hiermit beantragen wir die öffentliche Anerkennung als förderungswürdige/r Träger/in der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Wir betreiben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, insbesondere bejahen wir die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Fall einer Förderung unserer Arbeit aus öffentlichen Haushalten verpflichten wir uns zu einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel. Es ist uns bekannt, dass durch eine etwaige Anerkennung allein ein Rechtsanspruch auf öffentliche Zuwendung nicht begründet wird.

1 Falls Zugehörigkeit zu einem bereits anerkannten Landesverband besteht, den Antrag bitte vorher über die Stelle einreichen.

2 Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen

Über unsere Organisation/Einrichtung machen wir folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name (entsprechend der Vereinssatzung/Jugendordnung):

Integrative Behinderte Grundschule Brönauer Baum e.V.

- b) Sitz und Anschrift der Geschäftsstelle/Jugendgemeinschaft:

Reetweg 57, 23562 Lübeck

- c) Zweck und Ziel der Organisation/Einrichtung:

Schulkindbetreuung; außerschulische Jugendarbeit

- d) Name, Anschrift, Geburtstag und -ort sowie Beruf und Funktion bei der antragstellenden Organisation/Einrichtung des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder bzw. leitenden Mitarbeiter/in (letztere nur, wenn kein Vorstand gem. § 26 BGB vorhanden):

- 1) Voß Andreas, Haselnußweg 10, 23566 Lübeck
(Name, Vorname, Anschrift)

12.04.1966, Kiel

(Geburtstag, Geburtsort)

1. Vorsitzender - staatl. examiniertes Hausw. pfleger -
(Beruf sowie Funktion beim Antragsteller/bei der Antragstellerin)

- 2) Mark Amort, Merkurstraße 2, 23562 Lübeck
(Name, Vorname, Anschrift)

01.11.1966, Colle

(Geburtstag, Geburtsort)

Kassenwart - Trainingswissenschaftler -
(Beruf sowie Funktion beim Antragsteller/bei der Antragstellerin)

- 3) Heike Launhardt, Henriette-Hirschfeld-Str. 15, 23562 HL
2. Vorsitzende - Zahnärztin - geb. 05.07.1975

- e) Zahl der Mitglieder:

78

Bei Jugendgemeinschaften Zahl der unter
27jährigen Mitglieder:

- f) Höhe des monatlichen Beitrages:

105 €

- g) Gründung bzw. Beginn der Arbeit des/der Antragstellers/in:

1997

- h) Tage, Orte und Zeiten der Zusammenkünfte:

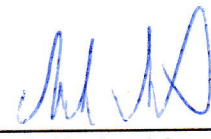
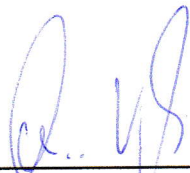
Mo - Fr. 7.00 - 8.30 und 11.40 - 17.00 und in den Ferien

- i) Veröffentlichungen (Musterexemplare beigelegt):

1/4-jährliche Newsletter, Homepage „ibgs-lübeck.de“

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte und Einrichtungen von Vertreter/innen des zuständigen Jugendamtes nach vorheriger Unterrichtung besucht werden. Die Vereinssatzung und/oder Jugendordnung ist beigelegt.

Für den Fall einer etwaigen Auflösung unserer Organisation/Einrichtung verpflichten wir uns, verbleibendes Vermögen weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.



Rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstands

INTEGRATIVE BETREUTE
GRUNDSCHULE
GRÖNAUER BAUM E.V.
BEETWEG 5-7
23562 LÜBECK

Verein: Integrative Betreute Grundschule Grönauer Baum

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Integrative Betreute Grundschule Grönauer Baum“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Betreuung der Grundschul Kinder der Grund- und Hauptschule Grönauer Baum in Lübeck außerhalb der Unterrichtsstunden in einem festen zeitlichen Angebotsrahmen durch Unterhaltung einer Betreuungseinrichtung in der Schule oder in unmittelbarer Nähe.

Die Satzung soll insbesondere auch durch die Beiträge der Mitglieder und das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Schule Grönauer Baum, der vom Finanzamt als besonders förderungswürdig anerkannt ist. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. jeder Beschluß über die Änderung der Satzung bezüglich der Gemeinnützigkeit und Zielsetzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, juristische Person und Körperschaft öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob er/sie Elternteil einer Schülerin/eines Schülers der Grundschule Grönauer Baum ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluß aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung und der Ausschluß sind dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister(in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Gewährleistung einer jährlichen Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so schlägt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen vor, das durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiter(s) in der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Über Vorstandssitzungen sind Beschlußprotokolle anzufertigen. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl zweier Kassenprüfer, Wiederwahl ist zulässig;
6. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
7. Beratung des Vorstands in wichtigen Fragen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die/der Protokollführer(in) wird von der/dem Versammlungsleiter(in) bestimmt,

Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; ebenso zur Auflösung des Vereins.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15. Mai 1997 errichtet.

Steuernummer 22/290/70928
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0451 132-500
Telefax 0451 132-501
Zi.Nr.: 10508

Finanzamt Lübeck, 23540 Lübeck

DV 05 0,70 Deutsche Post 



*B03*30*001116*

Integrative Betreute
Grund- Schule Grönauer
Baum
z.Hd. Frau Jedamzik
Reetweg 3-5
23562 Lübeck

Freistellungsbescheid

für 2013 bis 2015 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2020 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Fortsetzung siehe Seite 2

Finanzkasse Lübeck
Possehlstr. 4, 23560 Lübeck
Zi.Nr.: 3039b Tel.: 0451 132-745

Kreditinstitut:
BBk Hamburg
IBAN DE35 2000 0000 0020 2015 50 BIC MARKDEF1200

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2019 für das Jahr 2018 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

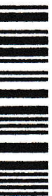
weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Di. 07.30-13 + Do. 07.30-17+Fr. 07.30-12



000001



Aktueller Ausdruck

VR 2151 HL

Vereinsregister
Amtsgericht Lübeck

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen

7 Eintragung(en)

2.a) Name des Vereins

Integrative Betreute Grundschule Grönauer Baum e.V.

b) Sitz des Vereins

Lübeck

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Schatzmeister:

Amort, Mark, *01.11.1966, Lübeck

Stellvertretender Vorsitzender:

Launhardt, Heike, geb. Jacobsen, *05.07.1975, Lübeck

Vorsitzender:

Voß, Fabian, *12.04.1966, Lübeck

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Satzung vom: 15.05.1997

5. Tag der letzten Eintragung

26.02.2015

Amtsgericht Lübeck, 27.04.2017 10:27 Uhr

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 4.513 Jugendarbeit
c/o Martina Runge
Kronsforder Allee 2-6
- Haus Trave -

23539 Lübeck

09.03.2017

Sachbericht über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Der Verein „**IBGS Grönauer Baum e.V. (IBGS e.V.)**“ wurde 1997 mit dem Zweck der Schulkindbetreuung vor und nach dem Unterricht der Grundschule Grönauer Baum, gegründet.

Die **IBGS e.V.** ist seitdem ständig gewachsen und hat sich in den Bereichen der außerschulischen Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit stetig weiterentwickelt.

- Seit 2009 Aufbau und Mitkoordination des Kinder- und Jugendprojektes **KiJu St.Jürgen**, an deren Projekten aus den Bereichen Musik, Sport, Kultur und Bildung alle Kinder und Jugendlichen in St. Jürgen teilnehmen können.
- seit 2010 einwöchiges **Kindersommerzeltlager in Dänemark** für mittlerweile 30 Kinder im Alter zwischen 6-10 Jahren.
- seit 2011 „ **Inklusive Soziale Gruppe** „ in Kooperation mit der AWO S.-H. gGmbH. Die SG ist eine virtuelle Gruppe von neun verhaltensauffälligen Kindern im Bereich der sozialen und emotionalen Entwicklung, die in der Großgruppe inklusiv eine individuelle soziale Förderung durch eine Sozialpädagogin und einen Erzieher erhalten, ohne das eine Stigmatisierung stattfindet. Kinder der LEH(Lerngruppe Erziehungshilfe) werden bevorzugt berücksichtigt. Die Mitarbeiter der SG sind über die AWO angestellt und sind in das Gesamtteam der **IBGS e.V.** integriert.
- Seit 2014 **Verbundpartner im Bildungshaus 1-10**. Die drei Institutionen Schule Grönauer Baum, UKSH Kita und IBGS e.V., nutzen all ihre Netzwerke, um den gemeinsamen Erziehungsauftrag für alle Kinder im Bildungshaus zu erfüllen.

Die **Ziele** unserer pädagogischen Arbeit liegen in der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeitsentwicklung, bei regelmäßiger Bedarfs- und Situationsanalyse. Sie bilden sich in folgenden Arbeitsschwerpunkten ab:

- **Gruppenverhalten (Regeln, Normen, Werte)**
- **Partizipation**
- **Förderung des Demokratieverständnisses**
- **Interessen wecken, stärken und erweitern**
- **Konfliktfähigkeit trainieren**
- **Soziale Förderung**

- **Spielfreude und Kreativität fördern**
- **Strategien der Selbstregulation aufzuzeigen**
- **Stärkung der Selbstkompetenz**
- **Bewusstsein für eine kindgerechte und gesunde Ernährung schaffen**


Das pädagogisches Fachpersonal der IBGS e.V. besteht aus Erzieher/innen und SPAs, sowie drei FSJler/innen und Praktikanten der pädagogischen Fachschulen.

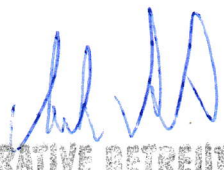
Die Jugenderholungsmaßnahme im Sommer wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen in der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt. Alle Ehrenamtler/innen sind im Besitz der Juleica.

Im Anhang sind beigefügt unsere Satzung, der Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck, der Auszug aus dem Vereinsregister, eine aktuelle Projektliste und drei Newsletter mit einer Darstellung einzelner Projekte.

Für weitere Fragen und Ergänzungen, stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


 Vorstand IBGS e.V.


 INTEGRATIVE BETREUTE
 GRUNDSCHULE
 GRÖNAUER BAUM E.V.
 REETWEG 5-7
 23562 LÜBECK

Anhang

- Satzung
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Freistellungsbescheid
- Projektliste
- Newsletter

Geschäftsadresse: Reetweg 5-7, 23562 Lübeck ☎ 0451-12280521 @: mail@ibgs-luebeck.de

Bank: Sparkasse zu Lübeck IBAN: DE03230501010024001745 BIC: NOLADE21SPL



1. Vorsitz	Andreas Voß,	Haselnußweg 10,	23566 Lübeck,	☎ 0451-4096350
2. Vorsitz	Heike Launhardt,	Henriette-Hirschfeld-Str. 15,	23562 Lübeck,	☎ 0451-5859653
Kassenwart	Mark Amort,	Merkurstraße 2,	23562 Lübeck,	☎ 0451-8973618